

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

**Sehr geehrte Betreiberin!
Sehr geehrter Betreiber!**

**Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021, LGBl. Nr. 33/2021
Was gilt ab 1. Juli 2021 in elementaren Bildungseinrichtungen in Wien?**

Für MitarbeiterInnen, BetreiberInnen gilt

Alle MitarbeiterInnen in elementaren Bildungseinrichtungen haben den BetreiberInnen bzw. der Leitung einen der folgenden Nachweise vorzuweisen:

- a) ein Zertifikat einer befugten Einrichtung über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder über ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wurde, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
- b) ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
- c) ein Impfzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - aa) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - bb) Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder
 - cc) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - dd) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- d) ein Internationaler Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016,

e) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder

f) ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Wird ein Nachweis erbracht, muss in der elementaren Bildungseinrichtung keine Maske getragen werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Für Eltern gilt

Die Verordnung sieht keine Maskenpflicht für Eltern vor. Es wird dringend empfohlen, Eltern in Bring- und Abholsituationen zum Tragen einer Maske zu verpflichten. Dies kann im Rahmen der Hausordnung des Kindergartens bzw. der Kindergruppen erfolgen.

Berufsgruppentestungen

In Wien besteht nach wie vor die Möglichkeit, 2x pro Woche im Rahmen der Berufsgruppentestung einen PCR-Gurgeltest zu machen. Bitte nehmen Sie und Ihre MitarbeiterInnen dieses Angebot auch weiterhin in Anspruch!

Testpflicht für Kinder ab 6 Jahre

Bitte beachten Sie, dass Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr auch bei Ausflügen in ein Freibad, Tiergarten, Indoorspielplätze, Kino, Theater, etc. ebenfalls einen negativen Test nachweisen müssen. Der Nachweis muss mittels PCR-Test, der in einer befugten Einrichtung gemacht wurde (nicht älter als 72 Stunden) oder eines Antigentests, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wurde (nicht älter als 48 Stunden) erbracht werden.

Diese Testpflicht gilt nicht für Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen.

Hort- und Ferienbetreuung

Mit Newsletter 17/21 und 25/21 haben wir Ihnen empfohlen, Kinder, die in den Ferien einen Hort besuchen nicht ungetestet zu betreuen. Diese Empfehlung gilt auch weiterhin. Geeignete Testnachweise sind ein Nachweis mittels PCR-Test, der in einer befugten Einrichtung gemacht wurde (nicht älter als 72 Stunden) oder eines Antigentests, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wurde (nicht älter als 48 Stunden) und Antigenselbsttests mit Registrierung (nicht älter als 24 Stunden) erbracht werden.

Foto-Credits: PID / Christian Jobst, PID – Christian Jobst, C.Jobst/PID, Schmusechor, Stadt Wien Marketing GmbH, PID, PID / Tony

Gigov, FSW, MA 8, MA 9, MA 18, Bohmann